

»Die Geister, die sie riefen« – Nebenklage heute

1986 wurde die Nebenklage durch das 1. Opferschutzgesetz grundlegend reformiert. Aus einem früheren fast unbedeutenden Annex des Privatklageverfahrens wurde ein mächtiges Instrument des strafprozessualen Opferschutzes. Die reformierte Nebenklage wies gravierende Geburtsfehler auf: Dem Kreis der Anschlussberechtigten fehlten klare Konturen und die Funktionsbestimmung blieb offen. Nebenkläger können seither ihre Partikularinteressen weitgehend frei verfolgen und so unterschiedlichste Ziele ansteuern, von Vermögensinteressen im Adhäsionsverfahren über die Kontrolle der Staatsanwaltschaft bis hin zur Ausübung von Rache. Der Gesetzgeber ließ sich bei der Reform der Nebenklage ersichtlich von Vorstellungen über »ideale Opfer« leiten. Er dachte primär an Kinder und schwer traumatisierte Gewaltopfer, also Menschen, denen das uneingeschränkte Mitgefühl und die Hilfe der Gesellschaft zukommen und die er vor vermeintlich gravierenden Gefahren durch sekundäre Viktimisierung schützen wollte. Eine Kaskade weiterer Opferschutzgesetze baute die Nebenklage in den letzten dreißig Jahren, speziell durch Erleichterungen der Bestellung von sog. Opferanwälten auf Staatskosten, weiter aus.

Das rächt sich jetzt. Nebenkläger und ihre Opferanwälte überfrachten mit ihrer Forderung nach »Opfergerechtigkeit« das Strafverfahren und torpedieren damit nicht nur die klassischen Ziele des Strafverfahrens, insbesondere die Wahrheitsfindung unter Beachtung schützender Formen, sondern lähmen zunehmend eine an sich schon überlastete Justiz. Beredte Zeugnisse liefern zwei Großverfahren, nämlich der Münchener NSU- und der Düsseldorfer Loveparade-Prozess. Wenn dieses Editorial in den ersten Februarwochen 2018 erscheint, werden die 86 Nebenkläger und ihre 62 Opferanwälte in München in ihren Plädoyers möglicherweise noch immer die aus ihrer Sicht unzureichende Wahrheitssuche beklagen; auch die Stunde der Opferanwälte der mehr als 60 Düsseldorfer Nebenkläger wird demnächst schlagen. Dann werden nicht »ideale Opfer« das Tribunal bestimmen, sondern wirkungsmächtige Neben(an)kläger, die wissen, was sie wollen, sowie Anwälte, die ihre vom Gesetzgeber eingeräumten Rechte durchzusetzen wissen. Wie im NSU-Prozess werden dann wohl auch die Düsseldorfer Opferanwälte nach jedem Verhandlungstag Enttäuschung über die Justiz äußern und dabei medienwirksam Betroffenheit in jede auf sie gerichtete Kamera verströmen.

Schlechte, unvernünftige Rechtspolitik bleibt also nicht ohne Folgen. Eskapaden von Nebenklägern und ihren Anwälten sind dabei gar nicht das Schlimmste, sondern die Veränderung des kriminalpolitischen Klimas, das im Zuge der Opferschutzgesetzgebung erfolgte: Statt maßvoller, rationaler Rechtspolitik hat der Gesetzgeber in immer höherer Taktung, mit kurzfristigen Kalkülen ganz auf die Opferschutzkarte gesetzt und den Beteiligten, gerade den Verletzten einer Straftat, falsche Hoffnungen gemacht, Opferschutz durch kostengünstige, wenn nicht gar billige, Anpassungen im Strafprozess voll verwirklichen zu können. Er hat die Nebenklage dem Strafverfahren nur »angehängt« und den ursprünglich beschrittenen Weg des Sozialrechts verlassen; an einer überzeugenden Einbeziehung des Verletzten in das rechtliche Gesamtgefüge fehlt es. Es wurde speziell nicht bedacht, dass der Opfer-Zauberspruch sich selbständig machen und Eigendynamik entfalten kann. Mit Goethes Zaubelerhling gesprochen: »Herr, die Not ist groß! Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los.«

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld